

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Transportguterweiterung für die Rohstoffpipeline Rostock-Böhlen (RRB)“ der
Dow Olefinverbund GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt

Vom 28. November 2023

Die Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen, PF 1, 04561 Böhlen, beantragt die Erweiterung des schon genehmigten Fördermedienspektrums sowohl um nachhaltige Rohstoffe, als auch um zusätzliche fossile Rohstoffe. Die RRB quert das Bundesland Brandenburg auf einer Länge von ca. 30 km im Landkreis Prignitz. Das Vorhaben bedarf der Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 65 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die im Rahmen der Transportguterweiterung vorgesehenen neuen Fördermedien sind, wie die genehmigten Fördermedien, flüssige Kohlenwasserstoffgemische, die überwiegend in eine geringere Wassergefährdungsklasse eingestuft sind und die ähnliche oder für einen Pipelinebetrieb günstigere physikalische und chemische Eigenschaften aufweisen.

Nach § 9 Absatz 1, Satz 1, Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte auf Antrag des Vorhabenträgers vom 13.02.2023 anlässlich eines Ersuchens nach § 5 Absatz 1, Satz 2, Nr.1 UVPG nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Vorhaben verbundenen anlage-, betriebs- und baubedingten Auswirkungen haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens liegen wegen des sich nicht erhöhenden Flächenverbrauchs nicht vor. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht. Baubedingte Auswirkungen liegen nicht vor, da das Vorhaben keine Baumaßnahmen erfordert.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.uvp-verbund.de/portal/

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)